



# Ausbildungsanforderungen und Stellenbesetzung in Sonderschulen und Schulheimen

**(Aktualisiert Januar 2017)**

## 1. Zweck

Das vorliegende Dokument informiert über die Stellenbesetzungen und Ausbildungsanforderungen von Leitungs-, Lehr- und Fachlehrpersonen sowie Mitarbeitenden in den Bereichen Unterricht, Sozialpädagogik und Therapie in Sonderschulen und Schulheimen.

## 2. Grundsätzliches

Die Bildungsdirektion legt die Ausbildungsanforderungen für das in den Sonderschulen und Schulheimen tätige Personal fest. Die Einrichtungen verfügen für jede Funktion über einen Stellenbeschrieb. Dieser gibt Auskunft über den Auftrag und die damit verbundenen Tätigkeiten, die Ausbildungsanforderungen, die Pflichten und die Kompetenzen.

Für Einrichtungen, welche dem Bundesamt für Justiz (BJ) unterstellt sind, gelten die bundesrechtlichen Vorgaben der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)<sup>1</sup>.

Für Sonderschulheime gelten zu den unter Punkt 8 erwähnten gesetzlichen Grundlagen ebenfalls die Pflegekinderverordnung (PAVO)<sup>2</sup>.

Die im vorliegenden Dokument erwähnten Funktionsnummern entsprechen dem für die beitragsberechtigten Sonderschulen und Schulheimen gültigen Einreichungsplan (Link: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales & sonderpädagogisches Personal > Personal in Sonderschuleinrichtungen > Einreichungsplan).

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007, SR 341.1.

<sup>2</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338

### **3. Stellenbesetzung**

Das Anstellungsverfahren wird unter Punkt 5 erläutert.

Die Verantwortlichkeiten für die Stellenbesetzung sind wie folgt geregelt:

#### **3.1 Leitung (Funktionsbereich 1, Leitung)**

Die Stellenbesetzung für das leitende Personal liegt in der Verantwortung der Trägerschaft. Das Volksschulamt prüft vor der Anstellung des leitenden Personals einer Sonderschule und eines Schulheims, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Zum leitenden Personal gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Schulleitung, die Internatsleitung und die Therapieleitung (vgl. § 29 Abs. 4 VSM).

Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag Zulassung Leitungspersonal Sonderschuleinrichtung“ und den obligatorischen Beilagen (Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und/oder Formular `Ergänzende Personalangaben für die Anstellung in Sonderschuleinrichtungen`, Organigramm Einrichtung) an die Abteilung Sonderpädagogisches einzureichen (Link: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales & sonderpädagogisches Personal > Personal in Sonderschuleinrichtungen).

Erfüllt die Leitungsperson die Ausbildungsanforderungen, erteilt das Volksschulamt eine definitive Zulassung bezogen auf die Tätigkeit in dieser Einrichtung. Co-Leitungen erfüllen die Ausbildungsanforderungen mindestens gemeinsam. In einem solchen Fall ist die Zulassung der beteiligten Personen auch abhängig von der Ausbildung der jeweiligen Partnerin, des jeweiligen Partners. Bei einem Wechsel der Partnerin, des Partners sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Werden die Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt, kann eine provisorische Zulassung mit Auflagen erteilt werden.

#### **3.2 Anstellung des übrigen Personals**

Alle übrigen Stellen werden durch die verantwortlichen Leitungspersonen der Sonderschulen oder gemäss Reglement der Trägerschaft besetzt. Diese haben zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Ausbildungsanforderungen erfüllen oder sich im Rahmen der Personalentwicklung nachqualifizieren. Das Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches unterstützt die Sonderschuleinrichtungen bei Fragen in Bezug auf die Ausbildungsanforderungen und die Stellenbesetzungen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft das Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, die Ausbildungsqualifikation des Personals der Einrichtungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht gestützt auf die jährlich eingereichten Personalmeldungen (vgl. § 4 Abs. 2 lit. e Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen). Werden die Ausbildungsanforderungen nicht vollumfänglich erfüllt, begründet die Einrichtung die Situation und legt ihre Personalentwicklungsmassnahmen offen. Die Verantwortlichen der Aufsicht entscheiden über allfällige Auflagen oder geben Entwicklungsziele vor.

## 4. Ausbildungsanforderungen

### 4.1 Leitungspersonal

Die Lohnklassen für Gesamt- und Bereichsleitungen sind im Einreichungsplan festgelegt und durch das VSA zu bewilligen. Sie entsprechen dem gültigen Einreichungsplan. Die Lohnklasse für die Schulleitung ist zudem vorgegeben durch § 29 lit. d LPVO.

#### 4.1.1 Gesamtleitung (z.B. in Sonderschulheimen oder grossen Tagessonderschulen)

Als Gesamt- oder als Institutionsleitungen bezeichnet werden Personen, die direkt der Trägerschaft unterstellt sind und die betriebliche Gesamtverantwortung für eine Institution tragen. Ihnen sind Bereichsleitungen wie zum Beispiel Schule, Sozialpädagogik, Therapie, Berufsbildung und Betrieb und Verwaltung direkt unterstellt.

Anforderungen an Gesamtleitung mit operativer Gesamtverantwortung und ohne Ausübung der zusätzlichen Funktion als Internatsleitung, Schulleitung und/oder Therapieleitung (Funktionsnummer 1.01)

- eine funktionsbezogene Führungs- oder Managementausbildung (Personalmanagement, Betriebswirtschaft und finanzielle Führung, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, persönliche Führungskompetenz, im Umfang eines CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

Sonderschulheim:

Eine erzieherische Befähigung und Ausbildung (gemäss PAVO, vgl. Punkt 2)

BJ-Einrichtung:

Eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit an einer höheren Fachschule / einer Fachhochschule oder für die Aufgabe in der Erziehungseinrichtung geeignete abgeschlossene universitäre Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung, mit einer berufsfeldspezifischen Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens sechs Monaten zu 100% (Vollzeit) im stationären Bereich als Erzieherin oder Erzieher (gemäss LSMV, vgl. Punkt 2)



Anforderungen an Gesamtleitung mit operativer Gesamtverantwortung und direkt ausübender Funktion als Internatsleitung, Schulleitung und/oder Therapieleitung im heilpädagogischen, sozialpädagogischen, therapeutischen oder betrieblichen Bereich (Funktionsnummer 1.01)

Eine schultyprelevante<sup>3</sup> pädagogische oder therapeutische Aus- und/oder Weiterbildung:

- ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom als Regel- oder Fachlehrperson (Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen)

oder

- ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

oder

- ein EDK-anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich (Logopädie, Psychomotoriktherapie)

oder

- ein EDK- resp. BBT-anerkanntes Diplom in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation) an einer höheren Fachschule<sup>4</sup> oder einer Fachhochschule

oder

- ein EDK-anerkanntes Diplom in Klinischer Heilpädagogik

oder

- einen universitären Abschluss in Erziehungswissenschaften

oder

- einen universitären Abschluss resp. ein anerkannter Master in Psychologie mit anerkannter Psychotherapie-Ausbildung gemäss Schweizer Charta für Psychotherapie

<sup>3</sup> Die Abteilung Sonderpädagogisches prüft die Ausbildungsvoraussetzungen der anzustellenden Leitungsperson und legt allfällige schultyprelevante Weiterbildungsanforderungen in Rücksprache mit der anzustellenden Leitungsperson und der Trägerschaft fest.

<sup>4</sup> Ausser für Schulleitungen



oder

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom in Physiotherapie oder Ergotherapie

zusätzlich

- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

#### **4.1.2 Internatsleitung / Bereichsleitung Sozialpädagogik**

Die Internatsleitung (Bereichsleitung Sozialpädagogik) übernimmt die fachliche und personelle Führung im Bereich Sozialpädagogik der sonderpädagogischen Einrichtung (z.B. Internatsbetrieb, ausserschulische Erziehung) und ist in der Regel direkt der Gesamtleitung unterstellt. Eventuell übernimmt eine Internatsleitung auch die strategische und finanzielle Bereichsführung.

Anforderungen an Internatsleitung / Bereichsleitung Sozialpädagogik (Funktionsnummer 1.02)

- ein EDK- resp. BBT-anerkanntes Diplom in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation) an einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule

oder

- eine für die Aufgabe geeignete abgeschlossene universitäre oder gleichwertige Ausbildung mit einer berufsfeldspezifischen Tätigkeit mit hohem Pensum von mindestens sechs Monaten zu 100% (Vollzeit) im stationären Bereich als Erzieherin oder Erzieher

zusätzlich

- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

#### **4.1.3 Schulleitung / Bereichsleitung Schule**

Die Schulleitung (Bereichsleitung Schule) einer Tagessonderschule übernimmt in der Regel die Aufgaben einer operativen Gesamtleitung (siehe 4.1.1). Die Schulleitung im Schulheim übernimmt grundsätzlich die fachliche und personelle Führung für die gesamten schulischen resp. die schulisch-integrativen Angebote der sonderpädagogischen Einrichtung und ist in der Regel direkt der Gesamtleitung unterstellt. Eventuell übernimmt eine Schulleitung auch die strategische und finanzielle Bereichsführung.

Die Lohnklassen für die Schulleitung sind vorgegeben durch § 29 lit. d LPVO.

Anforderung Schulleitung / Bereichsleitung Schule (Funktionsnummer 1.08)
Die Schulleitung verfügt über eine schultyprelevante <sup>5</sup> pädagogische oder therapeutische Aus- und/oder Weiterbildung:
<ul style="list-style-type: none"><li>• ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom als Regel- oder Fachlehrperson (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen)</li></ul>
oder
<ul style="list-style-type: none"><li>• ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik</li></ul>
oder
<ul style="list-style-type: none"><li>• ein EDK-anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich (Logopädie, Psychomotoriktherapie)</li></ul>
oder
<ul style="list-style-type: none"><li>• ein EDK- resp. BBT-anerkanntes Diplom in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation) an einer Fachhochschule</li></ul>
oder
<ul style="list-style-type: none"><li>• ein EDK-anerkanntes Diplom in Klinischer Heilpädagogik</li></ul>
oder
<ul style="list-style-type: none"><li>• einen universitären Abschluss in Erziehungswissenschaften</li></ul>

<sup>5</sup> Die Abteilung Sonderpädagogisches prüft die Ausbildungsvoraussetzungen der anzustellenden Leitungsperson und legt allfällige schultyprelevante Weiterbildungsanforderungen in Rücksprache mit der anzustellenden Leitungsperson und der Trägerschaft oder Gesamtleitung fest.



oder

- einen universitären Abschluss resp. ein anerkannter Master in Psychologie mit anerkannter Psychotherapie-Ausbildung gemäss Schweizer Charta für Psychotherapie

oder

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom in Physiotherapie oder Ergotherapie

zusätzlich

- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

#### **4.1.4 Therapieleitung / Bereichsleitung Therapie**

Die Therapieleitung (Bereichsleitung Therapie) übernimmt grundsätzlich die fachliche und personelle Führung der therapeutischen Angebote der sonderpädagogischen Einrichtung und ist in der Regel direkt der Gesamtleitung unterstellt. Eventuell übernimmt sie auch die strategische und finanzielle Bereichsführung.

##### Anforderungen an Therapieleitung / Bereichsleitung Therapie (Funktionsnummer 1.05)

- ein EDK-anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich (Logopädie, Psychomotoriktherapie)

oder

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom in Physiotherapie oder Ergotherapie

oder

- ein abgeschlossenes Psychologiestudium mit anerkannter Psychotherapieausbildung gemäss Schweizer Charta für Psychotherapie

zusätzlich



- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

#### **4.1.6 Bereichsleitung Berufsbildung**

Die Bereichsleitung Berufsbildung übernimmt grundsätzlich die fachliche und personelle Führung der berufsbildenden Angebote der sonderpädagogischen Einrichtung und ist in der Regel direkt der Gesamtleitung unterstellt. Eventuell übernimmt sie auch die strategische und finanzielle Bereichsführung.

##### Anforderungen an Bereichsleitung Berufsbildung (Funktionsnummer 1.06)

- eine für den Ausbildungsbereich relevante Ausbildung (EFZ) und CAS oder eine Meisterprüfung mit viel Erfahrung

zusätzlich

- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung



#### **4.1.7 Bereichsleitung Betrieb und Verwaltung**

Die Bereichsleitung Betrieb und Verwaltung übernimmt grundsätzlich die fachliche und personelle Führung des Betriebs- und Verwaltungsbereichs der sonderpädagogischen Einrichtung und ist in der Regel direkt der Gesamtleitung unterstellt. Eventuell übernimmt sie auch die strategische und finanzielle Bereichsführung.

##### Anforderungen an Bereichsleitung Betrieb und Verwaltung (Funktionsnummer 1.07)

- eine für den Betrieb- und Verwaltungsbereich (z.B. Rechnungswesen, Administration, Informatik, Facility Management) relevante Aus- und Weiterbildung

zusätzlich

- eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines Zertifikatslehrgangs (CAS)

oder

- eine mindestens zehnjährige Führungserfahrung

#### **4.2 Betreuung (Funktionsbereich 2, Erziehung)**

Gemäss Punkt 5.1 lit. a IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen verfügen mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals in Sonderschulheimen über eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokultureller Animation) an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule oder einen BBT-anerkannten Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Betreuung (in BJ-Einrichtungen gilt die Drei-Viertel-Quote). Zur Zwei-Drittel-Quote zählen auch die Leitung sowie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer anerkannten Ausbildung stehen. Vorpraktikantinnen und –praktikanten werden nicht in die Quotenberechnung einbezogen.

In stationären Einrichtungen, die schwerpunktmässig Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mit erhöhtem Pflegebedarf (z.B. Körper- oder Mehrfachbehinderung) aufnehmen, werden bei den Ausbildungsvoraussetzungen des Personals auch Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Pflege an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule anerkannt. Ebenso sind BBT-anerkannte Fachpersonen Gesundheit anerkannt.

Personen, welche im Bereich Betreuung arbeiten, sind im Formular „Personal“ mit den Funktionsnummern 2.xx anzugeben.

#### **4.3 Unterricht (Funktionsbereich 8, Lehrpersonal)**

Für die an der Sonderschule tätigen Lehrpersonen gelten die gestützt auf § 29 VSM vorgeschriebenen Ausbildungsanforderungen.

### **4.3.1 Lehrpersonen mit Klassenverantwortung und für die Integrierte Sonderschulung (ISS)**

Lehrpersonen mit Klassenverantwortung sind für eine Klasse der Sonderschuleinrichtung zuständig. In ihrer Verantwortung liegt die heilpädagogische Förderplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler sowie deren Förderung und Unterstützung.

Anforderungen an Lehrpersonen mit Klassenverantwortung in Sonderschulen oder für die Integrierte Sonderschulung (ISS) (Funktionsnummern 8.02, 8.04, 8.06)

- EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik
- oder
- eine anerkannte Ausbildung sur dossier durch das Volksschulamt gemäss § 29 Abs. 5 (siehe Punkt 5.3.1)

Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, liegt es in der Verantwortung der Schulleitung, andere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zu prüfen und anzustellen. Voraussetzung ist ein EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom. Eine solche Anstellung kann nur zeitlich befristet erfolgen. Grundsätzlich kann mit einem EDK-anerkanntem Regelklassenlehrdiplom während drei Jahren stufenfremd oder ohne EDK-anerkanntem Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik unterrichtet werden. Anschliessend muss die Ausbildung an der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) begonnen werden. Das VSA kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Wer neu ohne entsprechende Ausbildung unterrichtet, muss im ersten Anstellungsjahr (unabhängig von der Institution) das Modul P03 „Förderdiagnostik und -planung“ (6 Studientage) besuchen. Die Kosten trägt das Volksschulamt. Innerhalb der nächsten zwei Jahre muss die Ausbildung an der HfH begonnen werden. Das bereits absolvierte Modul wird angerechnet.

Für Lehrpersonen mit Jahrgangsalter  $\geq 60$ , die neu an einer Sonderschuleinrichtung unterrichten, wird eine situationsbezogene Lösung in Absprache mit der Leitung der Abt. Sonderpädagogisches festgelegt. Eine allfällige Zulassung ist beschränkt auf die gegenwärtige Institution.

Zusätzlich gelten folgende Besitzstandregelungen:

- a) Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Regelklassenlehrdiplom, welche vor dem 16. August 1958 geboren sind und nachweislich bereits vor 2011 in einer Sonderschule oder im sonderpädagogischen Bereich der Regelschule tätig waren, können angestellt werden (vormals 55+ Regelung).
- b) An Sonderschulen mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen und intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Typus B und Typus C) können Lehrpersonen mit ausgewiesener Berufserfahrung an einer anerkannten zürcherischen Sonderschule mit nach alter Praxis (vor 1. Januar 2008) zugelassenen Ausbildungsabschlüssen angestellt werden, dazu gehören:
  - Diplom in Schulischer Heilpädagogik anthroposophischer Grundlage (HFHS Dornach, Bad Boll<sup>6</sup>)
  - Diplom in Klinischer Heilpädagogik<sup>7</sup> (Uni Freiburg)
- c) Des Weiteren können alle Lehr- und Fachpersonen, die über keinen der oben erwähnten Ausbildungsabschlüsse verfügen, aber im Besitze einer vom Volksschulamt ausgestellten altrechtlichen definitiven Zulassung<sup>8</sup> als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge sind, weiterhin in der in der Zulassung genannten Einrichtung angestellt bleiben.

Die Ausbildungsabschlüsse unter b und c berechtigen nicht zum Unterrichten in der Integrierten Sonderschulung, Integrativen Förderung und in Besonderen Klassen der Regelschule.

#### **4.3.2 Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung**

Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung / Fachlehrpersonen unterrichten einzelne oder mehrere Fächer des Lehrplans.

Anforderungen an Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung (Funktionsnummern 8.03, 8.05, 8.07)
EDK-anerkanntes Regelklassenlehrdiplom mit der Befähigung für die entsprechenden Fächer und Schulstufen

<sup>6</sup> Diplomabschlüsse in anthroposophischer Heilpädagogik (HFHS Dornach, Bad Boll) sind anerkannt im sozialpädagogischen Bereich.

<sup>7</sup> Der Bachelor klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik ist im sozialpädagogischen Bereich anerkannt.

<sup>8</sup> Bis Ende 2007 war jede angestellte Lehrperson, auf die Institution bezogen, schriftlich vom Volksschulamt zugelassen.

Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung / Fachlehrpersonen müssen in jedem Fall über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen.

Zusätzlich gilt folgende Besitzstandregelung:

Es können auch Lehrpersonen mit einem BBT- oder kantonal anerkanntem Fachlehrdiplom angestellt werden, wenn diese Ausbildungsabschlüsse nach alter Praxis (vor 1. Januar 2008) zugelassen sind.

Eine Lehrperson ohne Klassenverantwortung und somit ohne EDK-anerkanntem Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik kann in der Regel bis 1/3 der Gesamtlektionen in der gleichen Klasse unterrichten. Die Klassenverantwortung trägt eine Lehrperson mit Klassenverantwortung (siehe Punkt 4.3.1). In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Abteilung Sonderpädagogisches aufgrund besonderer Umstände zeitlich befristet die Lektionen in der gleichen Klasse erhöht werden.

#### **4.3.3 Berufsschullehrpersonen (Sekundarstufe II)**

Anforderungen an Berufsschullehrperson (Funktionsnummer 8.14)
EDK-anerkanntes Hochschuldiplom als Berufsschullehrperson, eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung ist von Vorteil <sup>9</sup>

#### **4.3.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Pädagogische Mitarbeitende mit einer fachverwandten Ausbildung (zum Beispiel einer pädagogischen, arbeitsagogischen oder pflegerischen Ausbildung) sind auf dem Formular "Personal" im Bereich Schule mit der Funktionsnummer 8.12 anzugeben.

Werden Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit spezifischen Aufgaben gemäss genehmigten Rahmenkonzept der Sonderschuleinrichtung eingesetzt, sind sie auf dem Formular "Personal" im Bereich Schule mit der Funktionsnummer 8.09 anzugeben.

Personen ohne eine fachverwandte Ausbildung arbeiten unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson, im Unterricht unter Leitung und Verantwortung einer Lehrperson. Diese Funktion ist auf dem Formular "Personal" im Bereich Schule mit der Funktionsnummer 8.13 anzugeben.

#### **4.3.5 Fachpersonen Betreuung in Ausbildung**

Angehende Fachpersonen Betreuung werden in der Sonderschuleinrichtung unterstützt durch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die verantwortlich sind für die Anleitung, Begleitung und Qualifizierung der Lernenden. Die Berufsbildenden erfüllen die Anforderungen von Artikel 44 f. der Bildungsverordnung des Bundes<sup>10</sup> und verfügen entsprechend über

<sup>9</sup> Siehe auch „Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche“ unter [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)

<sup>10</sup> Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003, SR 412.101

eine berufspädagogische Qualifikation. Fachpersonen Betreuung in Ausbildung arbeiten unter der Leitung und Verantwortung von ausgebildeten Fachpersonen, im Unterricht unter Leitung und Verantwortung einer Lehrperson.

#### **4.3.6 Praktikantinnen und Praktikanten**

Praktikantinnen und Praktikanten in Ausbildung arbeiten unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson, im Unterricht unter der Leitung und Verantwortung einer Lehrperson. Sie absolvieren ihr Praktikum im Rahmen einer (sozial-) pädagogischen, agogischen, resp. therapeutischen Ausbildung.

Diese Funktion ist auf dem Formular „Personal“ im Bereich Schule mit der Funktionsnummer 8.11 anzugeben.

#### **4.3.7 Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten**

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten arbeiten unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson, im Unterricht unter Leitung und Verantwortung einer Lehrperson. Sie absolvieren ein Praktikum, um z.B. einen Einblick in das Berufsfeld zu erhalten. Das Vorpraktikum gilt als Vorbereitung und Aufnahmevoraussetzung für eine (sozial-) pädagogische resp. therapeutische Ausbildung. Ein Vorpraktikum ist zeitlich befristet und dauert in der Regel 6 bis maximal 12 Monate.

Diese Funktion ist auf dem Formular „Personal“ im Bereich Schule mit der Funktionsnummer 8.15 anzugeben.

### **4.4 Therapien (Funktionsbereich 5, Therapie)**

#### **4.4.1 Pädagogisch-therapeutische Fachpersonen**

Das an der Sonderschule tätige pädagogisch-therapeutische Personal verfügt über die nachfolgend beschriebenen Ausbildungen gemäss § 29 Abs. 3 VSM.

Logopädie (5.10)	EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie
Psychomotorik (5.11)	EDK-anerkanntes Diplom in Psychomotoriktherapie
Psychologie, Psychotherapie (5.04)	mit Ausübung von Therapien: Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004)
Audiopädagogik (5.13)	EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose

#### **4.4.2 Medizinisch-therapeutisches Fachpersonal**

Die Ausbildungsanforderungen für medizinisch-therapeutische Fachpersonen (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie: 5.07) sind durch die Gesundheitsgesetzgebung ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Gesundheitsberufe) festgelegt.

#### **4.4.3 Weitere therapeutische Fachpersonen**

Fachpersonen, die weitere Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art durchführen, verfügen über eine anerkannte Ausbildung im entsprechenden Therapiebereich (Funktionsnummer 5.08) z.B. Kunsttherapeut/in, Reittherapeut/in, Musik- und Bewegungspädagoge/in.

## **5. Anstellungsverfahren**

### **5.1 EDK-Anerkennung**

Die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse durch die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) ist in der Regel seit dem Jahr 2000 auf den Diplomen ersichtlich.

Ältere kantonale Lehrdiplome werden von der EDK gesamtschweizerisch anerkannt. Die bestehenden Diplome werden jedoch nicht in Hochschuldiplome umgewandelt. Die Liste der anerkannten Diplomabschlüsse kann auf [www.edk.ch](http://www.edk.ch) eingesehen werden. Bei Unsicherheit kann eine individuelle Bestätigung (kostenpflichtig) bei der EDK eingefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Diplomen müssen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit (kostenpflichtiges Äquivalenzverfahren) durch die EDK vorlegen.

### **5.2 Schutzvorkehrung**

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss einen Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und /oder das Formular `Ergänzende Personalangaben für die Anstellung in Sonderschuleinrichtungen` von einer Bewerberin oder einem Bewerber einfordern.

Zudem wird dringend empfohlen, in jedem Fall Referenzen einzuholen und diese sorgfältig zu prüfen.

Zu ihrer eigenen Absicherung empfiehlt das Volksschulamt den Sonderschuleinrichtungen bei jeder Anstellung eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Fragen zu verlangen:

- Bestehen im Strafregister noch nicht gelöschte Vorstrafen?
- Besteht ein laufendes Strafverfahren?

- Besteht gegen die Bewerberin oder den Bewerber in der Schweiz oder im Ausland ein formelles oder faktisches Berufsverbot?

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber weist bei der Anstellung darauf hin, dass eine Falschangabe zu einer fristlosen Entlassung führen kann. Diese schriftliche Erklärung ist Bestandteil des Personaldossiers der Institution und unterliegt dem Datenschutz. Zur schriftlichen Erklärung kann das Formular „Ergänzende Personalangaben für die Anstellung in Sonderschuleinrichtungen“ des Volksschulamts genutzt werden (Link: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales & sonderpädagogisches Personal > Personal in Sonderschuleinrichtungen).

### **5.3 Anerkennung oder Zulassung sur dossier durch das Volksschulamt (§ 29 VSM)**

#### **5.3.1 Anerkennung**

Das Volksschulamt kann auf Antrag im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen (§ 29 Abs. 5 VSM). Diese Regelung gilt nicht für das leitende Personal einer Sonderschule oder eines Schulheims.

#### **5.3.2 Zulassung**

Das Volksschulamt kann auf Antrag im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 29 Abs. 6 VSM) und auf eine Schulstufe beschränkt sein.

#### **5.3.3 Antragswege**

Die Anerkennungen und Zulassungen können über das entsprechende Formular beantragt werden: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Anstellung > ...als Lehrperson > Ausbildungsanforderungen Sonderpädagogische Lehrpersonen > Formular Antrag Anerkennung oder Zulassung Sopä Lehrpersonen. Für die Beurteilung müssen alle Unterlagen gemäss Formular der Abteilung Sonderpädagogisches eingereicht werden.

## **6. Meldepflicht**

Die Sonderschuleinrichtungen melden dem Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches, jährlich (Stichtag 31. Dezember) bis Ende April mit dem Personalformular alle Mitarbeitenden.

[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Schulrecht & Finanzen > Sonderschulfinanzierung.

## **7. Weitere Informationen**

Alle sonstigen Informationen, Regelungen und Formulare zu diesem Thema sind zu finden unter: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) > Personelles > Anstellungsbedingungen > Kommunales und sonderpädagogisches Personal.

## **8. Rechtliche Grundlagen**

- §§ 1 und 7 Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999, LS 412.31
  
- §§ 11 f. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999, LS 414.41
  
- § 29 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007, LS 412.103
  
- Richtlinien zum Pensenpool für Tagessonderschulen vom 17. August 2015
  
- Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen vom 30. September 2009, LS 412.106.1
  
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse vom 16. Juni 2005, LS 410.4
  
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, LS 851.5
  
- IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005
  
- Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV) vom 30. April 2013, LS 341.1
  
- Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008